Gewerbeaufsicht
in Niedersachsen

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg
Behörde für Arbeits-, Umwelt- und Verbraucherschutz

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg
Postfach 28 60, 21318 Lüneburg

Buss Terminal Stade GmbH & Co. KG
Geschäftsführer Herrn Wasser
Johann-Rathje-Köser-Str.
21683 Stade

Bearbeiter/in:
Frau Wadephul

Evelin.Wadephul@gaa-lg.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)	Durchwahl	Lüneburg
	09-041-01 4.1-LG000024805-59 Wa	04131/15-1432	05.07.2011

Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Ihr Antrag vom 24.07.2009/29.03.2010 auf Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Umschlag und zur Lagerung von Gefahrstoffen in Box- und Tankcontainern

GENEHMIGUNGSENTSCHEIDUNG

I. BESCHEID

1. Das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg (Genehmigungsbehörde) erteilt der Firma

Buss Terminal Stade GmbH & Co. KG
Johann-Rathje-Köser-Str.
21683 Stade

auf Antrag vom 29.03.2010

die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zum Umschlag und zur Lagerung von Gefahrstoffen in Box- oder Tankcontainern mit einer Lagerkapazität von 4000 TEU* pro Jahr (ca. 100.000 Tonnen pro Jahr) und einer maximalen Lagermenge von 46 TEU (ca. 1200 Tonnen).

auf dem Grundstück:

PLZ, Ort: 21683 Stade, Johann-Rathje-Köser-Straße 4
Gemarkung: Bützfleth
Flur: 23
Flurstück(e): 1/11, 44/24

---

* 1 TEU (**T**wenty-foot-**E**quivaltent-**U**nit), Einheit zum Zählen von Containern = Ein 20-Fuß-ISO-Container

Dienstgebäude
Auf der Hude 2
21339 Lüneburg

Sprechzeiten
Mo-Do: 9:00-15:00
Freitag: 9:00-12:00
oder nach Vereinbarung

Telefon 04131 15-1400
Fax 04131 15-1401
E-Mail poststelle@gaa-lg.niedersachsen.de
Internet www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de

Bankverbindung
Norddeutsche Landesbank
BLZ: 250 500 00
Konto: 106 025 257

2. Die Gefahrstoffe werden in einer Gefahrgutwanne aus Beton auf der Freilagerfläche mit der Bezeichnung F2 (gemäß Karte zum Flächenmanagement vom 08.03.2010) gelagert*.

3. Folgende Gefahrgutklassen nach IMDG (International Maritime Dangerous Goods) dürfen auf der Hafenbetriebsfläche umgeschlagen und auf der Gefahrgutlagerfläche zwischengelagert werden:
   2.1 Entzündbare Gase
   2.2 Nicht entzündbare, ungiftige Gase
   2.3 Giftige Gase
   3 Entzündbare Flüssigkeiten
   4.1 Entzündbare feste Stoffe, selbstzersetzliche Stoffe und desensibilisierte explosive feste Stoffe
   4.2 Selbstentzündliche Stoffe
   4.3 Stoffe, die in Berührung mit Wasser entzündbare Gase entwickeln
   5.1 Entzündend (oxidierend) wirkende Stoffe
   5.2 Organische Peroxide
   6.1 Giftige Stoffe
   8 Ätzende Stoffe
   9 Verschiedene gefährliche Stoffe und Gegenstände

   Dabei sind folgende Einschränkungen zu berücksichtigen:
   a) Es werden keine Kühlcontainer gelagert. Damit entfallen alle Stoffe, die nur unter Temperaturkontrolle transportiert werden dürfen (betrifft Stoffe der Klasse 4.1 und 5.2)

   b) Gase werden nicht in Tankcontainern, sondern nur in Kleingebinden innerhalb von Boxcontainern gelagert (betrifft alle Stoffe der Klasse 2)

4. Die Genehmigung erfolgt im Übrigen nach Maßgabe der in Anhang 1 aufgeführten Antragsunterlagen mit den in Abschnitt II. aufgeführten Nebenbestimmungen.

5. Die im Genehmigungsverfahren erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht in den Regelungen und Nebenbestimmungen unter Abschnitt II berücksichtigt wurden.

6. Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage begonnen worden ist. Diese Frist kann aus wichtigem Grund auf entsprechenden Antrag verlängert werden.
   Die Genehmigung erlischt ferner, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht betrieben worden ist oder das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.
   Die in die Genehmigung eingeschlossenen anderen behördlichen Entscheidungen nach § 13 BImSchG bleiben hiervon unberührt.

7. Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG die BAUGENEHMIGUNG der Hansestadt Stade mit ein.

8. Die sofortige Vollziehung dieser Genehmigungsentscheidung wird gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO angeordnet.

9. Kostenentscheidung:
   Diese Entscheidung ist kostenpflichtig. Sie haben die Kosten des Verfahrens zu tragen. Über die Höhe der Kosten sowie Einzelheiten zu den maßgeblichen Rechtsgrundlagen für die Erhebung der Kosten und deren Höhe ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

---

* Lagern im Sinne der Gefahrstoffverordnung in Abgrenzung zum Bereitstellen zur Beförderung (Umschlag)

II. NEBENBESTIMMUNGEN

1 Allgemeine Anforderungen

1.1 Die Anlage ist nach Maßgabe der in der Auflistung der Antragsunterlagen aufgeführten Beschreibungen und Zeichnungen zu errichten und zu betreiben, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.

1.2 Der Genehmigungsbescheid und eine vollständige Ausfertigung der Antragsunterlagen sind am Betriebsort der Anlage aufzubewahren. Sie sind den Vertretern der zuständigen Aufsichtsbehörden im Rahmen der Überwachungstätigkeit auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen.

1.3 Mitteilung zur Betriebsorganisation
Dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven (Überwachungsbehörde) sind diejenigen Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs (Kapitalgesellschaft) bzw. die Gesellschafter (Personengesellschaft) anzuzeigen, die die der Gesellschaft obliegenden Betreiberpflichten wahrnehmen (§ 52a BImSchG). Anzuzeigen sind:

- die verantwortliche(n) Person(en),
- die Stellung der verantwortlichen Person(en) innerhalb der Gesellschaft,
- die genehmigungsbedürftige(n) Anlage(n) bzw. Anlagenteile, für die diese Person(en) die Betreiberpflichten wahrnimmt (wahrnehmen).

Änderungen sind dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven unverzüglich anzuzeigen.

1.4 Mitteilung der Inbetriebnahme/Endabnahme
Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Gefahrstofflageranlage ist dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven mindestens 14 Tage vorher schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige dient zur Vorbereitung der erstmaligen Anlagenrevision (Endabnahme) durch das Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven unter Beteiligung des Wasser- und Schifffahrtsamtes Hamburg, NPorts, der Hansestadt Stade und des Landkreises Stade.
Zu dem Termin der erstmaligen Anlagenrevision sind die sich aus dem Bescheid ergebenden (Abnahme-) Bescheinigungen vorzulegen.
Die anlässlich der Endabnahme vorzulegenden Bescheinigungen sind zusammen mit dem Bescheid aufzubewahren und dem zuständigen Aufsichtsbeamten auf Verlangen vorzulegen oder zuzusenden.

1.5 Der Betrieb der Anlage darf erst aufgenommen werden, wenn eine Endabnahme erfolgt ist und anlässlich dieser Endabnahme seitens der zuständigen Aufsichtsbehörden keine Bedenken gegen die Inbetriebnahme geäußert werden. Diese Endabnahme enthält auch die nach § 80 Nds. Bauordnung erforderliche Schlussabnahme.

1.6 Die Bestellung eines Gefahrgutbeauftragten ist dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven bis zur Endabnahme nachzuweisen.

1.7 Die Bestellung eines Störfallbeauftragten ist dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven bis zur Endabnahme nachzuweisen.

1.8 Störungsmeldungen
Dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven sind Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebes der Anlage unverzüglich mitzuteilen.
Als Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebes sind insbesondere alle Betriebszustände der Anlage zu verstehen, durch die Stoffe außerhalb des genehmigten Umfanges frei gesetzt werden bzw. emittieren oder Anlagenteile in Brand geraten oder explodieren.

1.9 Die Zufahrt zum Betriebsgrundstück muss außerhalb der Betriebszeiten durch ein Tor o.ä. wirksame Sicherungseinrichtungen gesichert sein. Weiterhin ist das Betriebsgelände einzuzäunen und wirksam gegen das Eindringen von Unbefugten zu sichern.

2 Arbeitsschutz

2.1 Die Gefährdungsbeurteilung ist durch die in § 6 der Gefahrstoffverordnung enthaltene Informationsermittlung und Gefährdungsbeurteilung zu ergänzen. Die Antragstellerin darf eine Tätigkeit mit Gefahrstoffen erst aufnehmen lassen, nachdem die Gefährdungsbeurteilung vorgenommen wurde und die erforderlichen Schutzmaßnahmen getroffen wurden.

Die Beschäftigten sind anhand einer Betriebsanweisungen über auftretende Gefährdungen und entsprechende Schutzmaßnahmen mündlich zu unterweisen. Die Unterweisung muss vor Aufnahme der Beschäftigung und danach mindestens jährlich arbeitsplatzbezogen durchgeführt werden. Sie muss in für die Beschäftigten verständlicher Form und Sprache erfolgen. Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisung sind schriftlich festzuhalten und vom Unterwiesenen durch Unterschrift zu bestätigen.

Die zu ergänzende Gefährdungsbeurteilung und die Unterweisungen sind dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven auf Anforderung vorzulegen.

2.2 Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass das Erste-Hilfe-Material, nach der BGV A 1 in Verbindung mit der BGI 509 ermittelt, jederzeit schnell erreichbar, leicht zugänglich, in geeigneten Behältnissen, gegen schädigende Einflüsse geschützt, in ausreichender Menge bereitgehalten sowie rechtzeitig ergänzt und erneuert wird.

2.3 Arbeitsmittel und Maschinen (z.B. Stapler, Kran, Elektrowerkzeuge usw.) müssen eine EU-Konformitätserklärung über die Einhaltung aller grundlegenden Sicherheitsanforderungen sowie eine CE- Kennzeichnung besitzen. Eine Kopie der jeweiligen EU-Konformitätserklärungen ist zur Endabnahme vorzulegen.

2.4 Beschäftigte dürfen mit dem Steuern von Gabelstaplern nur dann betraut werden, wenn eine entsprechende Ausbildung und Befähigung nachgewiesen werden kann. Diese Anforderung gilt dann als erfüllt, wenn der Fahrer gemäß den Grundsätzen der BGG 925 "Auswahl, Ausbildung und Befähigungsnachweis von Gabelstaplerfahrern" geschult worden ist und eine Prüfung in Theorie und Praxis bestanden hat. Ein Nachweis hierüber ist vorzulegen (§ 11 BetrSichV i.V.m. § 7 BGV D 27). Der Nachweis ist dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven auf Anforderung vorzulegen.

2.5 Die betriebsärztliche und sicherheitstechnische Bestellung von Fachkräften gemäß ASIG i.V.m. DGUV Vorschrift 2 ist dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven auf Anforderung vorzulegen.

2.6 Der Arbeitgeber hat für das gesamte Hafenbetriebsgelände einen Flucht- und Rettungsplan aufzustellen. Der Plan ist an geeigneten Stellen in der Arbeitsstätte auszulegen oder auszuhängen. In angemessenen Zeitabständen, jedoch mindestens einmal jährlich, ist entsprechend dieses Planes zu üben (§ 4 Abs. 4 ArbStättV) .

2.7 Die Lagerung* von Gefahrgütern außerhalb der zu kennzeichnenden Lagerfläche (Gefahrgutwanne aus Beton) ist unzulässig.

2.8 Die Lagerung von Nichtgefahrgütern auf den benachbarten Flächen hat so zu erfolgen, dass für den innerbetrieblichen Verkehr ein ausreichend bemessener Verkehrsraum (Arbeitsmittel +0,5m) gewährleistet wird. Zusätzliche Abstände, die sich aus dem Brandschutzkonzept der Ingenieurgesellschaft Stürzl (Projekt Nr. B-09-083 vom 01.07.2009 und dem Nachtrag vom 08.04.2011) sowie dem Sicherheitsbericht zum Multi-Purpose-Terminal Stade-Bützfleth (Stand: April 2011) ergeben, sind sicher einzuhalten.

---

* Lagerung im Sinne der Gefahrstoffverordnung in Abgrenzung zum Bereitstellen zur Beförderung (Umschlag)

2.9 Ortsfeste Anlagen müssen an ihren Eckbereichen - auch an Durchfahrten - durch einen ausreichend dimensionierten, nicht mit der Anlage verbundenen und mit einer gelb-schwarzen Gefahrenkennzeichnung versehenen Anfahrschutz gesichert sein (BGR 234 Nr. 4.2.5).
Hier beispielhaft genannt: Die Aufkantung der Gefahrgutwannenfläche, der Anfahrschutz des Lichtmastes, der Anfahrschutz der Flüssiggasanlage und der Tankstelle, sind farblich deutlich zu kennzeichnen.

2.10 Die Inbetriebnahme der Flüssiggasanlage darf erst erfolgen, nachdem der Sachverständige eine Prüfung vor Inbetriebnahme der Anlage ohne sicherheitstechnisch bedenkliche Mängel bescheinigt hat. Eine Durchschrift dieser Bescheinigung ist dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven bis zur Endabnahme vorzulegen.

2.11 Die Prüffristen der Anlagenteile bzw. der Gesamtanlage sind dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven nach §15 Abs. 3 BetrSichV innerhalb von sechs Monaten nach Inbetriebnahme der Flüssiggasanlage unter Beifügung anlagenspezifischer Daten schriftlich mitzuteilen.

2.12 Hinweis:
Die Flüssiggasanlage ist in der Gefährdungsbeurteilung und im Alarm- und Gefahrenabwehrplan mit einzubeziehen.

2.13 An der Kaikante ist ein Bewegungsraum von mindestens 1,50 m Breite ständig freizuhalten. Die Zu- und Abgänge zu den Schiffen sind so herzurichten, dass sie durch Lagergut nicht beeinträchtigt werden.

2.14 Der Liegeplatz muss mit Rettungsmitteln im Abstand von max. 100 m ausgestattet sein, z.B. Rettungsringe nach EN 14144 mit einer mind. 30 m langen, schwimmfähigen Leine im Halter nach EN 14145 oder Rettungsbälle. Des Weiteren müssen Rettungsstangen, Plakat mit einer Anleitung zur Rettung und Wiederbelebung Ertrinkender und Hinweistafeln für Notrufeinrichtungen vorhanden sein.

2.15 Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung hat der Betreiber zu ermitteln bei welchen Tätigkeiten eine Gefahr des Absturzes ins Wasser gegeben ist, die das Tragen einer Rettungsweste erforderlich macht. Die Arbeitnehmer haben die zur Verfügung gestellte Rettungsweste zu tragen.

2.16 Fender müssen so angebracht oder ausgeführt sein, dass kleinere Schiffe bei auflaufend Wasser oder Seegang nicht unterhaken können. Es ist sicherzustellen, dass das Verhaken von Leinen am Fender auszuschließen ist.

2.17 Hinweise:
Auf die Forderungen der Arbeitsstättenverordnung und der Berufsgenossenschaftlichen Vorschrift BGV C 21 „Hafenarbeit“ wird hingewiesen.

Die den Beschäftigten zur Verfügung zu stellenden Persönliche Schutzausrüstungen haben den Anforderungen des Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG) zu entsprechen. Hiervon kann ausgegangen werden, wenn die Schutzausrüstung entsprechend der Verordnung über das Inverkehrbringen von persönlichen Schutzausrüstungen (8. GPSGV) mit der „CE- Konformitätskennzeichnung“ versehen ist.

3 Immissionsschutz

3.1 Die Schallimmissionsprognose Nr. 7021 A, vom 11.12.2009 des Instituts für Schall- und Schwingungstechnik, Fehmarnstraße 12, 22047 Hamburg ist Bestandteil der Genehmigung.
Im Hinblick auf den Betrieb der Anlage sind die im Schallimmissionsgutachten festgelegten Rahmenbedingungen einzuhalten. Dies gilt insbesondere bezüglich der beschriebenen

Betriebsweise der Anlage (Umfang der Betriebsabläufe und -zeiten, Umfang der eingesetzten Betriebsmittel, Schallleistungspegel der Betriebsmittel etc.).

Hinweis:
Der Rahmenplan Schallschutz bildet die Grundlage für die Regelungen zum Schallschutz im Bebauungsplan Nr. 601/1 „Seehafen Stade – 1. Abschnitt“ der Hansestadt Stade in dessen Geltungsbereich sich die beantragte Anlage befindet.

3.2 Die gesamte Anlage ist zum Schutze der Nachbarschaft vor erheblich belästigenden Geräuschimmissionen entsprechend dem Stand der Technik zur Lärmminderung zu errichten und zu betreiben. Die in der Schallimmissionsprognose Nr. 7021 A, vom 11.12.2009 des Instituts für Schall- und Schwingungstechnik, Fehmarnstraße 12, 22047 Hamburg unter 5., Tabelle 4 enthaltenen anteiligen Beurteilungspegel (IRW) am Tage in der Zeit von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr und in der Nacht in der Zeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr dürfen nicht überschritten werden.

Hinweis:
Die Berechnungen legen dar, dass unter Beachtung der im Antrag enthaltenen Randbedingungen an allen Immissionsaufpunkten die Relevanzkriterien nach TA-Lärm Nr. 3.2.1 weit unterschritten sind.

3.3 Auf Anforderung sind dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven sowie der Hansestadt Stade die Herstellerangaben bzw. -unterlagen zu den Schallleistungspegeln der auf dem Betriebsgelände eingesetzten Betriebsmittel vorzulegen.

3.4 Frühestens drei Monate nach Aufnahme des bestimmungsgemäßen Betriebes und danach jeweils nach Ablauf von drei Jahren wiederkehrend ist die Einhaltung der in der Prognose Nr. 7021 A unter 5., Tabelle 4 enthaltenen anteiligen Beurteilungspegel durch Messung der in der Prognose zugrunde gelegten Schallleistungspegel im Nahfeld des Betriebsgeländes durch eine nach § 26 Bundes-Immissionsschutzgesetz bekannt gegebene Messstelle überprüfen zu lassen. Die Überprüfung darf nicht von der Messstelle durchgeführt werden, die das Schalltechnische Gutachten erstellt hat. Die Messplanung ist vorher mit dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven abzustimmen, maßgebend sind die Bestimmungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm –.

Sofern die erste Wiederholungsmessung das Messergebnis der erstmaligen Messung und die Annahmen aus der Schallimmissionsprognose bestätigt, wird auf weitere Wiederholungsmessungen verzichtet. Weitere Messungen würden danach nur auf Anforderung des Gewerbeaufsichtsamtes Cuxhaven erfolgen.

3.5 Verkehrsflächen müssen bei einem sichtbaren Staubbelag mit einer staubarmen unter Wassereinsatz arbeitenden Kehrmaschine oder einem Saugfahrzeug gereinigt werden. Dies gilt auch für geräumte oder längere Zeit ungenutzte Lagerflächen.

3.6 In Vorbereitung auf eine künftige landseitige Stromversorgung des vorgesehenen Schiffsliegeplatzes sind Leerrohre zur späteren Aufnahme der Versorgungsleitungen und Einrichtungen zu verlegen.

4 Anlagensicherheit

4.1 Der Sicherheitsbericht zum Multi-Purpose-Terminal Stade-Bützfleth, Stand April 2011 erstellt von Herrn Schulze und die Prüfung des Sicherheitsberichts Stand 20.05.2011 von Herrn Dr. Ralph von Dincklage (auf die umzusetzenden Maßnahmen und Empfehlungen im Anhang 6 wird ausdrücklich hingewiesen) sind Bestandteil dieser Genehmigung.
Die angegebenen Ausgangsdaten, Prüfgrundlagen und Maßnahmen sind auszuführen bzw. zu realisieren.

4.2 Der Sicherheitsbericht ist in Bezug auf den Brandschutz an das Brandschutzkonzept vom 01.07.2009 anzupassen. Insbesondere die Bezugnahme auf die Dow-Werksfeuerwehr ist

im Sicherheitsbericht zu streichen, da deren Inanspruchnahme durch die Antragstellerin nicht vorausgesetzt werden kann. Im Übrigen gilt Ziffer 7.6.

4.3 Vor Inbetriebnahme sind folgende Aspekte von einem nach § 29 a BImSchG bekanntgegebenen Sachverständigen überprüfen zu lassen:

1. Die *Realisierung und die ordnungsgemäße Funktion* der sicherheitsrelevanten Anlagenteile gemäß der Darstellungen im Sicherheitsbericht. Doppelprüfungen sind hierbei zu vermeiden. Der Sachverständige soll auf erfolgte Prüfungen z.B. nach VAwS, BetrSichV und auch auf vorliegende Konformitätsbescheinigungen Bezug nehmen. Der Bezug ist in seiner Dokumentation nachvollziehbar darzustellen.
2. Die Realisierung der Nachforderungen aus dem Sicherheitsbericht sowie der Bescheinigung über die “Prüfung des Sicherheitsberichts für Gefahrgutlager im Multi-Purpose-Terminal Stade-Bützfleth“ vom 20.05.2011 des Sachverständigen Dr. von Dincklage ist zu überprüfen.
3. Prüf-, Wartungs- und Instandhaltungspläne aufgrund von § 6 Abs. 1 Nr. 1 und 2 StörfallV sind für alle sicherheitsrelevanten Einrichtungen zur Verhinderung von Störfällen und zur Begrenzung der Auswirkungen mit Blick auf die systematische Gefahrenanalyse und die Darstellungen im Sicherheitsberichtes auf Vollständigkeit zu überprüfen. Alle festgelegten Intervalle sind einer Plausibilitätsprüfung zu unterziehen. Die Pläne sollen sich in das betriebseigene Managementsystem einfügen und sollen die unternehmenstypischen Abläufe berücksichtigen. Mindestens sind der Prüf- oder Wartungsgegenstand, das Prüf- oder Wartungsintervall, die Rechtsgrundlage, die Anforderung an den Prüfer (z.B. befähigte Person, Sachverständiger) bzw. das Wartungspersonal (z.B. Fachfirma oder eigenes Wartungspersonal) und die Terminverfolgung sowie der jeweils aktuelle Erledigungsstand zu dokumentieren. Werden auch nicht sicherheitsrelevante Einrichtungen im selben Plan aufgenommen, sind die sicherheitsrelevanten Prüfgegenstände wegen der gebotenen Priorität zu kennzeichnen. Die Pläne können auch über elektronische Datenbankfunktionen dargestellt werden. Diese müssen jederzeit les- bzw. ausdruckbar zur Verfügung stehen.
4. Die SIL-gerechte Ausführung der MSR-Schutzeinrichtung „Stellungsmelder GOZ“ im Bereich der Regenrückhaltung ist durch Dokumentationsprüfung des Regelkreises zu überprüfen. Die Prüfintervalle, die sich aus der SIL-Einstufung für den gesamten Regelkreis ergeben, sind in Abstimmung mit dem Sachverständigen und entsprechend der Herstelleranforderungen festzulegen.
5. Der Sachverständige soll die Arbeitsanweisungen für den gestörten Betrieb dahingehend überprüfen, ob diese mit den Ergebnissen der systematischen Gefahrenanalyse abgestimmt sind und alle notwendigen Maßnahmen unter den jeweils zu unterstellenden Randbedingungen berücksichtigen.

Der Sachverständige hat über die Ergebnisse der erfolgten Prüfung einen Bericht zu erstellen. Der Betreiber hat diesen Bericht 1 Woche vor der Abnahmeprüfung dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven vorzulegen.

4.4 Mit Ablauf von fünf Jahren nach Inbetriebnahme ist die ordnungsgemäße Funktion der sicherheitsrelevanten Anlagenteile gem. Kapitel III.3 des Sicherheitsberichts von einem gemäß § 29a BImSchG bekannt gegebenen Sachverständigen überprüfen zu lassen. Doppelprüfungen sind dabei zu vermeiden.
Über das Ergebnis der Prüfung ist ein Bericht zu fertigen und dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven unaufgefordert vorzulegen.

Sofern im Rahmen der Überwachung das Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven feststellt oder Anhaltspunkte dafür hat, dass sicherheitsrelevante Einrichtungen zur Verhinderung von Störfällen nicht oder nicht fristgerecht entsprechend den Vorgaben aus dem von der Betreiberin aufzustellenden Prüf-, Wartungs- und Instandhaltungsplan durchgeführt werden oder die erforderliche Dokumentation Mängel aufweist, ist im Auftrag der Betreiberin eine erneute Prüfung durch einen gemäß § 29 a BImSchG bekannt gegebenen Sachver-

ständigen durchzuführen und der Prüfbericht dem Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven vorzulegen.
Hinweis: einer gesonderten Anordnung gemäß § 29 a BImSchG bedarf es dazu nicht.

4.5 Es ist eine Betriebsanweisung mit Überwachungs-, Instandhaltungs- und Alarmplan aufzustellen und einzuhalten. Die Betriebsanweisung ist mit deutlich lesbaren, dauerhaften Kennzeichnungen zu versehen, aus denen sich ergibt, welche Stoffe unter welchen Betriebsbedingungen gelagert werden dürfen. (Gem. TRGS 510 und IMO Vorschriften)

Die Betriebsanweisung soll mindestens folgende Punkte enthalten:

- Zum Überwachungsplan:
  - Zusammenlagerungsverbot,
  - Betriebliche Überwachungsmaßnahmen,
  - Überprüfung durch Sachverständige
- Zum Instandhaltungsplan:
  - Wartungsmaßnahmen
- Zum Alarmplan:
  - Meldewege,
  - Maßnahmen im Schadensfall

4.6 Das Explosionsschutzdokument für die Gefahrstofflagerung, die Löschwasserrückhaltung und die Flüssiggasanlage ist vom Sachverständigen zu prüfen und zur Endabnahme vorzulegen.

4.7 Hinweise:
Der Sicherheitsbericht ist bei Änderungen oder wenn neue Umstände dies erfordern, jedoch mindestens alle **fünf Jahre**, zu überprüfen und erforderlichenfalls zu aktualisieren (§ 9 der 12. BImschV).

Es ist ein Alarm- und Gefahrenabwehrplan zu erstellen und mit der Katastrophenschutzbehörde abzustimmen (§ 10 der 12. BImSchV).

Die im Sicherheitsbericht genannte Broschüre mit Angaben zum Verhalten und zur Information der Öffentlichkeit ist bei der Endabnahme vorzulegen (§ 11 der 12. BImSchV).

5 Technischer Gewässerschutz

5.1 Die Umschlags- und Lagerflächen müssen so beschaffen sein, dass austretende wassergefährdende Stoffe erkannt und beseitigt werden können und nicht in ein oberirdisches Gewässer, eine hierfür nicht geeignete Abwasseranlage oder in das Erdreich gelangen können.

5.2 Die Bodenflächen müssen ausreichend dicht und widerstandsfähig gegen austretende wassergefährdende Stoffe sowie gegen die zu erwartenden mechanischen Beanspruchungen sein. Dieses gilt als erfüllt, wenn die Gussasphalt-Dichtschicht den in Tabelle 2, lfd. Nr. 2 (Bauausführungen für Neuanlagen) aufgeführten Anforderungen der Technischen Regel wassergefährdender Stoffe TRwS 786 (Ausführung von Dichtflächen) entspricht.

Der Nachweis ist zur Endabnahme vorzulegen.

5.3 Die Bodenflächen sind durch den Betreiber regelmäßig in Eigenkontrolle auf sichtbare Schäden zu überprüfen. Schäden sind umgehend durch zugelassene Fachfirmen ausbessern zu lassen.

5.4 Im Bereich der Umschlagsfläche und der Gefahrgutlagerfläche ist geeignetes Chemikalienbindemittel in ausreichender Menge bereitzustellen, um wassergefährdende Stoffe aufzunehmen. Ausgelaufene Stoffe sind sofort nach Feststellung aufzunehmen. Belastetes Bindemittel ist vorschriftsmäßig zu entsorgen. Weiterhin sind Überfässer und Überbigbags

in ausreichender Anzahl bereitzuhalten. Eine Prüfung der vorgehaltenen Hilfsmittel auf ihre Verwendbarkeit ist regelmäßig durchzuführen. Die Prüfung ist zu dokumentieren.

5.5 Container mit wassergefährdenden Stoffen dürfen nur innerhalb der Gefahrgutstellfläche (Gefahrgutwanne aus Beton, Fläche F 2) gelagert werden.

b) Der Boden und die Randeinfassung der Gefahrgutstellfläche aus Beton sind flüssigkeitsdicht und gegen die gelagerten wassergefährdenden Stoffe beständig herzustellen. Bei der Bauausführung sind die Vorgaben der Technischen Regel wassergefährdender Stoffe TRwS 786 (Ausführung von Dichtflächen) und speziell die Anforderungen der Tabelle 2, lfd. Nr. 6 (Bauausführungen für Neuanlagen) einzuhalten.

c) Es ist sicherzustellen, dass Ableitfläche, Auffangraum und Tiefpunkt i.S. der Ziffer 2.1 der TRwS 786 lediglich einer mittleren Beanspruchungsdauer – d.h. bis 72 Stunden – ausgesetzt sind.

d) Die Einhaltung der Beanspruchungsdauer ist sicherzustellen, durch
- eine Betriebsanweisung mit jährlichen Unterweisungen (Unterschriftenliste),
- arbeitstäglichen Kontrollgängen,
- Aufzeichnungen der Abweichungen vom bestimmungsgemäßen Betrieb,
- Veranlassung notwendiger Maßnahmen.

Auf Verlangen sind die Aufzeichnungen dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven vorzulegen.

5.6 In einer Betriebsanweisung sind alle erforderlichen Maßnahmen im Falle einer Havarie festzulegen, um die Folgen eines Austritts wassergefährdender Stoffe zu minimieren (z.B. Verschluss der Absperrschieber) und die Nachsorge sicherzustellen (z.B. Aufnahme des ausgetretenen Stoffes, Entsorgung).
Die Arbeitnehmer sind anhand der Betriebsanweisungen erstmalig und jährlich wiederkehrend zu schulen. Die erfolgte Unterweisung ist von den Unterwiesenen durch Unterschrift zu bestätigen.

5.7 Die Umschlags- und Lagerflächen sowie alle dazugehörigen Einrichtungen und Anlagenteile sind gemäß § 17 Anlagenverordnung (VAwS) i.V.m. § 101 Nds. Wassergesetz (NWG)

a) vor Inbetriebnahme,
b) nach einer wesentlichen Änderung,
c) wiederkehrend spätestens fünf Jahre nach der letzten Überprüfung,
d) wenn die Anlage stillgelegt wird,
e) vor der Wiederinbetriebnahme, wenn die Anlage länger als ein Jahr stillgelegt war,

durch einen nach § 16 VAwS zugelassenen Sachverständigen überprüfen zu lassen.
Die Prüfbescheinigung „vor Inbetriebnahme“ ist bei der Endabnahme vorzulegen.

5.8 Das amtlich bekannt gemachte Merkblatt "Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen" ist an gut sichtbarer Stelle in der Nähe der Anlage dauerhaft anzubringen.

5.9 Im Hinblick auf die Betankung des mobilen Hafenkrans gelten folgende Maßgaben:

a) Die Betankung des Schwerlastkranes darf nur unter Verwendung einer Abfüll-Schlauch-Sicherung (ASS) oder einer gleichwertigen technischen Einrichtung vorgenommen werden. Während des Betankungsvorganges sind die benachbarten Schieber zu schließen.

b) Im unmittelbaren Wirkbereich von 2,5 m um den vom Füllschlauch bestrichenen Bereich sowie der Anschlussstelle des Füllschlauches dürfen keine Oberflächeneinläufe vorhanden sein.

c) In der Nähe befindliche Einläufe sind so zu sichern, dass ein Eindringen des Kraftstoffes in die Kanalisation mit geeignetem Absperrmaterial (Sielblasen, flexible Absperrbarrieren, Abdichtmatten) unterbunden wird. Der jederzeitige ordnungsgemäße und funktionssichere Zustand des Absperrmaterials ist zu gewährleisten.

d) Die Betankung des Kranes hat nur mit Tankfahrzeugen zu erfolgen, die für diesen Zweck zugelassen sind.

e) Der Tank des Kranes muss einen bauartzugelassenen Grenzwertgeber aufweisen. Die Abfüllsicherung des Tankfahrzeuges ist bei jeder Betankung zwingend an den genannten Grenzwertgeber des Kranes anzuschließen.

f) Der Betankungsvorgang darf erst gestartet werden, wenn das Grenzwertgeberprüfgerät am Tankwagen die Betankung freigegeben hat.

g) Das Tankfahrzeug muss über eine aktuell gültige StVZO-Zulassung sowie die geforderten Sicherheitseinrichtungen verfügen.

h) Während der Betankung sind für etwaige Ereignisse ausreichend Bindemittel, Besen und Schaufel bereitzustellen.

i) Die Betankung des Hafenmobilkranes ist nur von eingewiesenem Personal durchzuführen.

j) Während der Betankung muss ein vom Kranbetreiber eingewiesener Mitarbeiter den gesamten Betankungsvorgang überwachen. Während dieser Zeit der Betankung ist der Mitarbeiter nicht mit anderen Aufgaben zu betrauen.

Die vorgenannten Maßnahmen sind in einer Betriebsanweisung festzuhalten. Sie gilt gegenüber dem Betriebspersonal als verbindliche betriebliche Regelung. Die Beschäftigten sind entsprechend einzuweisen.

6 Wasserrecht

6.1 Die auf Seite 42 im Sicherheitsbericht dargestellte Kontrolle des Niederschlagswassers, ist im Betriebshandbuch Kap. 6.2 „Behandlung von Niederschlagswasser“ analog darzustellen.

7 Baurecht und vorbeugender Brandschutz

7.1 Das Brandschutzkonzept, aufgestellt durch die Ing.-Gesellschaft Stürzl, Dollern, Projekt-Nr. B-09-083 (Stand: 01.07.2009 ergänzt um den 1. Nachtrag vom 08.04.2011) ist Bestandteil dieser Genehmigung. Es ist bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage zu beachten bzw. umzusetzen.

7.2 Jegliche für den Brandschutz relevanten Planungs- und Ausführungsänderungen sind in Hinblick auf die Übereinstimmung mit dem Brandschutzkonzept durch das vorgenannte Sachverständigenbüro zu überprüfen und freizugeben.

7.3 Die in dem vorgenannten Brandschutzkonzept niedergelegten Auflagen, Anforderungen und Bedingungen sind mit allen entsprechenden Unterlagen gegenüber dem Aufsteller des Brandschutzkonzeptes nachzuweisen.

7.4 Die Einhaltung und Umsetzung des vorgenannten Brandschutzkonzeptes ist durch den Aufsteller nach Abschluss der Arbeiten schriftlich zu bestätigen. Die Bestätigung ist zur Endabnahme gemäß Nebenbestimmung 1.5 vorzulegen.

7.5 Der Lageplan zu den Hauptanträgen des Büros Neumann Nr. 4.1 vom 27.05.2010 ist vor Beantragung der Schlussabnahme auf Grundlage der aktuellen Planungen (Siehe Brandschutzkonzept) zu überarbeiten und zu ergänzen.

7.6 Vor Beantragung der Schlussabnahme, aber spätestens 1 Monat vor Durchführung der Schlussabnahme ist der Hansestadt Stade nachzuweisen, dass alle mit dem Brandschutz in Zusammenhang stehenden Alarmmeldungen automatisch an die Feuerwehr-Leitzentrale nach Wiepenkathen aufgeschaltet werden.

7.7 Die Zugriffsmöglichkeit auf 1.000 Liter Löschschaum in einer Gitterbox ist auf dem Betriebsgelände als mobile Einsatzreserve sicherzustellen.

7.8 Dem Inhalt des 1. Nachtrages zum oben genannten Brandschutzkonzept wird unter der Bedingung zugestimmt, dass die unter Punkt 4.1.9 des oben genannten Brandschutzkonzeptes dargestellte Branderkennung zwingend umzusetzen ist und vor Beantragung der Schlussabnahme, aber spätestens 1 Monat vor Durchführung der Schlussabnahme der Hansestadt Stade die entsprechenden Nachweise zum Einbau vorzulegen sind.

7.9 Es ist ein Flucht- und Rettungswegeplan für das Betriebsgelände entsprechend § 4 der Arbeitsstättenverordnung aufzustellen und an einer geeigneten Stelle gut sichtbar auszuhängen. Der Plan hat den Maßgaben der Arbeitsstättenrichtlinie A 2.3 „Fluchtwege und Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan“ zu genügen. Ferner ist entsprechend der DIN 14096 eine Brandschutzordnung für den Betrieb zu erstellen.

7.10 Es ist dauerhaft sicherzustellen, dass während der Schließung der Umschlag- und Lageranlagen die Zu- und Abfahrt zu den Hafenanlagen für alle Rettungsfahrzeuge gewährleistet ist.

7.11 Hinweis:
Auf die unter Punkt ME 6 der Prüfung des Sicherheitsberichtes getroffenen Empfehlungen wird ausdrücklich hingewiesen.

8 Hafenrecht

8.1 Der Umschlag hat so zu erfolgen, dass Umschlagsgut nicht ins Wasser gerät.

8.2 Für das Liegen Schiff an Schiff gilt die Betriebsordnung für den Nordhafen des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr (Stand: 11.01.2010).

8.3 Die Schifffahrt darf durch den Betrieb von Umschlageinrichtungen nicht behindert werden. Beim Passieren von Schiffen dürfen die Ausleger von Kränen und sonstigen Umschlagseinrichtungen nicht über das Fahrwasser/Hafenbecken geschwenkt werden. In Ruhestellung sind die Ausleger landeinwärts zu drehen. Eine Parallelstellung des Auslegers zur Kaikante ist hierbei ausreichend.

8.4 Im Falle sehr schwerer Sturmfluten (> 6,28 m NN) muss für ausbrandende Wellen ein Streifen von 30 m ab Kaikante innerhalb von 6 Stunden nach einer Vorwarnung durch das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH), Hamburg, geräumt werden. Der Betriebsstandort Stade ist in die Benachrichtigungskette des BSH ergänzend aufnehmen zu lassen.

9 Schifffahrt

9.1 An der Anlage dürfen keine Lichter angebracht werden, die die Schifffahrt stören, insbesondere zu Verwechselungen mit Schifffahrtszeichen Anlass geben, deren Blendwirkungen oder Spiegelungen irreführen oder behindern. Die Beleuchtung ist so zu errichten, dass sie nicht direkt von der Bundeswasserstraße Elbe aus wahrgenommen werden kann. Das Wasser- und Schifffahrtsamt behält sich vor, im Rahmen einer Nachtkontrollfahrt die Änderung der Beleuchtung zu fordern, um eine Störung der Schifffahrt auszuschließen.

9.2 Brandschutzkonzept – Löschwasserversorgung mit Elbwasser: Durch die Entnahmestellen dürfen keine Schwall- und Sunkerscheinungen eintreten, die die Schifffahrt einschließlich

der Kleinschifffahrt behindern. Für die Anlagen der Löschwasserversorgung ist eine strom- und schifffahrtspolizeiliche Genehmigung beim Wasser- und Schifffahrtsamt Hamburg einzuholen.

9.3 Die von den Löschwasserversorgungs- und Regenwasserentwässerungsanlagen in der Bundeswasserstraße erzeugte Strömung, darf die Schifffahrt nicht beeinträchtigen und darf den Wert von 0,3 m/s nicht überschreiten.

9.4 Bei Lösch- und Verladevorgängen darf es zu keiner Staubentwicklung kommen, die die Schifffahrt bzw. die Bundeswasserstraße beeinträchtigt. Es sind geeignete Vorkehrungen zu treffen, um eine solche Staubentwicklung zu vermeiden.

9.5 Werden durch die Löschwasserversorgungs- und Regenwasserentwässerungsanlagen, deren Betrieb oder durch die Benutzung der Wasserstraße Beeinträchtigungen der Wasserstraße verursacht, sind die Beeinträchtigungen auf Verlangen des Wasser- und Schifffahrtsamtes zu beseitigen.

9.6 Ist die Genehmigung durch Widerruf oder aus anderem Grund erloschen, sind die Löschwasserversorgungs- und Regenwasserentwässerungsanlagen auf Verlangen des Wasser- und Schifffahrtsamtes in einer gesetzten Frist ganz oder teilweise zu beseitigen und der frühere Zustand wiederherzustellen.

9.7 Dem Wasser- und Schifffahrtsamt ist der für den Betrieb der Löschwasserversorgungs- und Regenwasserentwässerungsanlagen verantwortliche Beauftragte schriftlich mitzuteilen.

9.8 Hinweise:
Bei der Errichtung, der Unterhaltung, der Wartung sowie beim Betrieb der Löschwasserversorgungs- und Regenwasserentwässerungsanlagen sind die allgemeinen anerkannten Regeln der Technik zu beachten und die im Bauwesen erforderliche Sorgfalt anzuwenden.

Jede geplante Änderung der Löschwasserversorgungs- und Regenwasserentwässerungsanlagen, des Betriebes oder der Benutzung ist rechtzeitig vor der Durchführung dem Wasser- und Schifffahrtsamt Hamburg schriftlich anzuzeigen.

Der Genehmigungsinhaber hat die Auflagen auf seine Kosten zu erfüllen.

Es dürfen keine Stoffe in die Wasserstraße gelangen, die den für die Schifffahrt erforderlichen Zustand der Wasserstraße oder die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Wasserstraße beeinträchtigen. In diesem Zusammenhang weist das Wasser- und Schifffahrtsamt darauf hin, dass es der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung ausdrücklich vorbehalten bleibt, dem Betreiber die nachweisbaren anteiligen Kosten, die der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung unterhalb der Einleitungsstelle durch die Einleitung entstehen (z.B. erhöhte Baggerkosten, erhöhte Kosten für die Beseitigung kontaminierten Baggermaterials) gemäß § 4 Absatz 2 Nr. 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) aufzuerlegen.

III. HINWEISE

- Jede wesentliche Änderung an der Anlage bedarf der vorherigen Genehmigung (§16 BImSchG). Jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes ist dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen (§ 15 BImSchG).
  Ebenfalls sind dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven unverzüglich geplante Änderungen der Betriebweisen anzuzeigen, die schallschutztechnische Auswirkungen haben. Dies gilt insbesondere bezüglich der in der Schallimmissionsprognose beschriebenen Betriebsweise der Anlage (Umfang der Betriebsabläufe und -zeiten, Umfang der eingesetzten Betriebsmittel, Schallleistungspegel der Betriebsmittel etc.).

- Die Belange des Wasserrechts für die Einleitung von Niederschlagswasser in die Elbe werden in der Erlaubnis nach Wasserhaushaltsgesetz des Landkreises Stade geregelt, die parallel beantragt wurde und mit Schreiben vom 01.06.2011 erteilt wurde.

- Die bevorstehende Genehmigung kann widerrufen werden, wenn
  a) die Genehmigungsbehörde aufgrund nachträglich eingetretener Tatsachen berechtigt wäre, die Genehmigung nicht zu erteilen und wenn ohne Widerruf das öffentliche Interesse gefährdet würde,
  b) um schwere Nachteile für das Gemeinwohl zu verhüten oder zu beseitigen,
  c) Auflagen nicht oder nicht in einer gesetzten Frist erfüllt werden (§ 21 BImSchG).

- Kommt der Antragsteller bzw. Betreiber einer Auflage, einer vollziehbaren nachträglichen Anordnung oder einer abschließenden bestimmten Pflicht zu einer Rechtsverordnung nach § 7 BImSchG nicht nach und betreffen die Auflage, die Anordnung oder die Pflicht, die Beschaffenheit oder den Betrieb der Anlage, so kann das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven den Betrieb ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Auflage, der Anordnung oder der Pflichten aus der Rechtsverordnung nach § 7 BImSchG untersagen.

- Falls die Anlage nicht in Übereinstimmung mit diesem Genehmigungsbescheid errichtet, geändert oder betrieben wird, können die Bußgeldvorschriften des § 62 BImSchG und die Strafvorschriften der §§ 324 ff Strafgesetzbuch i.d.F. vom 27.06.1994 (BGBl. I S. 1440) Anwendung finden.

- Eine beabsichtigte Einstellung des Betriebes der genehmigungsbedürftigen Anlage ist dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen beizufügen, wie sichergestellt wird, dass
  - von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
  - vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
  - die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

- Das zuständige Finanzamt erhält eine Mitteilung über die Erteilung dieser Genehmigung.

IV. RECHTSGRUNDLAGEN

Die Genehmigungsentscheidung basiert auf § 4 und § 10 des BImSchG in Verbindung mit § 1 und § 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie der Ziffer 9.34 Spalte 1, und Ziffer 9.35 Spalte 1 des Anhanges der 4. BImSchV.

V. BEGRÜNDUNG

1. VERFAHREN

Die Firma Buss Terminal GmbH & Co. KG, Johann-Rathje-Köser-Straße, 21683 Stade, beantragte am 24.07.2009 die Genehmigung zur Errichtung und Betrieb einer Hafenanlage zum Umschlag und zur zeitweiligen Lagerung von Gefahrstoffen in Box- und Tankcontainern beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg als zuständiger Genehmigungsbehörde. Prüffähige Antragsunterlagen wurden am 29.03.2010 eingereicht.

Die geplante Anlage umfasst neben dem Umschlag von Gefahrstoffen die Freilagerfläche (F 2) in der eine Gefahrgutwanne aus Beton errichtet wird, mit einer Stellplatzkapazität für 46 Container. Der Umschlag von Gefahrgut als Bulkladung (in loser Schüttung) wurde nicht beantragt und

ist damit auch nicht zulässig. Die für den Betrieb notwendigen technischen und baulichen Nebeneinrichtungen sind bereits von der Genehmigung für den Umschlag staubender Güter des Gewerbeaufsichtsamtes Cuxhaven vom 08.12.2010 Az.: 09-025-01-8.1-Se erfasst.

Aufgrund der vorgesehenen Eingangs- und Ausgangsstoffe für die geplante Gefahrstofflageranlage ist die Anlage gemäß § 4 BImSchG i.V.m. der Ziffer 9.35 Spalte 1 des Anhanges der 4. BImSchV genehmigungsbedürftig. Aufgrund der Lagermengen ist daher die Ziffer 9.34 Spalte 1 der 4. BImSchV mit eingeschlossen. Der Hauptzweck der Anlage ist auf den Umschlag von Gefahrstoffen ausgerichtet, der für sich genommen nicht genehmigungsbedürftig nach BImSchG ist. Aber es kann betreiberseitig nicht garantiert werden, dass die Gefahrgüter innerhalb von 24 Stunden die Lagerfläche wieder verlassen. Das hat zur Folge, dass das geplante Vorhaben eine Lageranlage im Sinne des BImSchG ist und aufgrund der Lagerkapazität und der Vielfalt der zwischengelagerten Gefahrstoffe unterliegt dieses Lager den erweiterten Pflichten der Störfall-Verordnung. Die Be- und Entladung von Schiffen sowie mögliche Schiffskollisionen werden vom Anwendungsbereich der Störfallverordnung nicht erfasst.

Das geplante Vorhaben ist in der Anlage 1 zum Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) nicht genannt. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Aufgrund der vorgenannten Einstufungen wurde das Genehmigungsverfahren mit Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 10 BImSchG im förmlichen Verfahren durchgeführt.

Beim Landkreis Stade ist parallel ein wasserrechtliches Erlaubnisverfahren für die Einleitung von Niederschlagswasser in die Elbe beantragt worden. Entsprechend § 10 Absatz 5 Satz 2 BImSchG wurden die Zulassungsverfahren von der Genehmigungsbehörde koordiniert. Die wasserrechtliche Erlaubnis wurde mit Schreiben vom 01.06.2011 erteilt.

Dem Antrag in diesem Verfahren waren die im Anhang 1 angeführten Antragsunterlagen beigefügt.

Am Genehmigungsverfahren wurden folgende Fachbehörden beteiligt und zur Stellungnahme hinsichtlich der von ihnen zu vertretenden Belange aufgefordert:

- Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven unter Beteiligung der Zentralen Unterstützungsstelle zum Störfallrecht, Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Hannover
- Hansestadt Stade
- Landkreis Stade
- Wasser- und Schifffahrtsamt Hamburg
- Niedersachsen Ports GmbH & Co. KG, Niederlassung Cuxhaven

Die vorgenannten Behörden machten Vorschläge zu Nebenbestimmungen zwecks Aufnahme in den Genehmigungsbescheid.

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG wurde das Vorhaben am 26.05.10 im Nds. Ministerialblatt sowie im Stader Tageblatt und im Internet der Gewerbeaufsichtsverwaltung Niedersachsen öffentlich bekannt gemacht.

Die Antragsunterlagen wurden im Zeitraum vom 02.06.10 bis zum 01.07.10 bei der Hansestadt Stade und im Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg öffentlich ausgelegt. Innerhalb der Einwendungsfrist vom 02.06.10 bis 15.07.10 wurden insgesamt 20 Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben. Die vorgebrachten Einwendungen bezogen sich im Wesentlichen auf

- Verfahrensfragen,
- die Antragsunterlagen,
- die baurechtliche Zulässigkeit des Vorhabens,
- die Befürchtung von Gewässerverunreinigungen,
- Befürchtungen hinsichtlich unzulässiger Emissionen und Immissionen,
- Brand- und Explosionsschutz,
- Anlagensicherheit.

Ein Erörterungstermin ist gemäß § 10 Absatz 6 BImSchG in Verbindung mit § 12 Absatz 1 Satz 2 der 9. BImschV nicht durchgeführt worden. Folgende Ermessenserwägungen sind dafür maßgeblich gewesen:

Nach Definition des § 14 Absatz 1 der 9. BImSchV dient der Erörterungstermin dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Der Zweck des Erörterungstermins besteht darin, eine Aussprache über gegensätzliche Positionen zu ermöglichen und dadurch die Informations- und Entscheidungsgrundlage der Genehmigungsbehörde zu verbreitern. Generell geht es im Erörterungstermin aber nicht darum, Einvernehmen herzustellen oder alle Beteiligten in der von ihnen gewünschten Länge zu Wort kommen zu lassen. Äußerungen sind nur insoweit zugelassen, als sie die Informationsgrundlage der Behörde verbessern (Vergleiche Jarass BImSchG, 8. Auflage, § 10 Randnummer 78, 79a).

Rechtzeitig innerhalb der Einwendungsfrist sind 20 Einwendungen erhoben worden. Nach Ablauf der Einwendungsfrist wurden alle Einwendungen gesichtet. Dabei hat sich gezeigt, dass die Einwendungen sich einerseits zwar alle an einem Muster orientieren und im Wesentlichen inhaltsgleich sind, andererseits aber auch sehr substantiiert vorgetragen wurden. Damit wurde es der Genehmigungsbehörde ermöglicht, die wenigen, aber inhaltlich fundiert vorgetragenen Argumente eingehend zu prüfen, ohne dass es zuvor einer zusätzlichen eingehenden Erläuterung bedurfte. Von der Durchführung eines Erörterungstermins hat die Genehmigungsbehörde sich gegenüber dem schriftlichen Vortrag der Einwender deshalb keinen zusätzlichen Kenntnisgewinn zur Verbreiterung ihrer Informationsbasis versprochen.

Im Übrigen ist dieser Zweck eines Erörterungstermins rein sachlicher Natur, d. h., auf die Quantität der Einwendungen bei der Entscheidung für oder gegen die Durchführung des Erörterungstermins kam es grundsätzlich nicht an.

Das Interesse der Einwender an der Durchführung des Erörterungstermins, verbunden mit der Möglichkeit, die schriftlichen Einwendungen nochmals mündlich zu erläutern, wurde gegenüber dem Interesse der Antragstellerin an einem zügigen Fortgang der Genehmigungsverfahren ohne einen aufwands- und kostenintensiven, aber dennoch nicht verfahrensdienlichen Erörterungstermin abgewogen.

Unter Berücksichtigung, dass durch die inhaltliche Identität der Einwendungen insgesamt in qualitativer Hinsicht nur sehr wenige Einwendungen zu prüfen waren und diese Ergebnisse in die Gesamtentscheidung eingeflossen sind, hat die Genehmigungsbehörde ihr Ermessen dahingehend ausgeübt, einen Erörterungstermin nicht durchzuführen.

Die Entscheidung über den Wegfall des Erörterungstermins wurde im Stader Tageblatt und im Ministerialblatt am 04.08.2010 öffentlich bekannt gemacht. Zudem wurden alle Einwender mit Schreiben vom 27.07.2010 im Vorwege über diese Entscheidung informiert.

Ergänzende Stellungnahmen einzelner Einwender wurden im weiteren Verfahrensverlauf berücksichtigt.

Im Verfahrensverlauf wurden die sicherheitstechnischen Antragsunterlagen erstmalig im November 2010 in einem Sicherheitsbericht nach Störfallverordnung übersichtlich zusammengestellt. Aus Gründen der Transparenz wurde jedem Einwender eine Ausfertigung zur Verfügung gestellt. Allerdings bedurfte dieser Sicherheitsbericht aus behördlicher Sicht einer grundlegenden Überarbeitung.

Mit Stand vom April 2011 wurde erneut ein Sicherheitsbericht durch ein anderes Sachverständigenbüro vorgelegt. Die Einwender erhielten die Möglichkeit den Sicherheitsbericht in Form einer Daten CD oder in Papierform zu beziehen. Je nach Wunsch erhielten die Einwender mit Schreiben vom 12.05.2011 eine elektronische oder gedruckte Fassung des Sicherheitsberichtes.

Der Sicherheitsbericht wurde von einem zweiten Sachverständigen geprüft. Sicherheitsbericht und Prüfbericht sind mit dieser Genehmigung zum Genehmigungsbestandteil erklärt worden.

2. GENEHMIGUNGSVORAUSSETZUNGEN

Allgemeines

Nach § 6 Abs. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und § 7 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und die Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Diese Voraussetzungen sind erfüllt. Das Genehmigungsverfahren entspricht den verfahrensrechtlichen Anforderungen. Die Anzahl der Genehmigungsverfahren hat weder Auswirkungen auf die Beteiligungsrechte der Nachbarn, noch auf den behördlichen Prüfumfang bezüglich der Genehmigungsvoraussetzungen der geplanten Anlagen. Darauf zielende Einwendungen sind daher unbegründet.

Die Stellungnahmen der beteiligten Fachbehörden sind soweit sie der Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen dienen, in diesem Genehmigungsbescheid berücksichtigt worden. Zur Erfüllung der o.g. Genehmigungsvoraussetzungen war es erforderlich, die Genehmigung mit Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) gemäß § 12 BImSchG zu verbinden (Abschnitt II). Hierzu im Einzelnen:

Arbeitsschutz

Zum Schutze der Arbeitnehmer wurde der Antrag vom Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven geprüft. Unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen unter „2. Arbeitsschutz“ ist die Anlage zum Lagern und Umschlagen von Gefahrstoffen genehmigungsfähig.

Immissionsschutz

Die Prüfung des Genehmigungsantrages hat ergeben, dass von der Anlage bei bestimmungsgemäßen Betrieb und unter Beachtung der Nebenbestimmungen keine schädlichen Umwelteinwirkungen für die Nachbarschaft und die Allgemeinheit hervorgerufen werden (vgl. Anforderung gem. § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG).

Hinsichtlich der vorgebrachten Einwendungen zum Lärmschutz, verweise ich auch auf die unten stehenden Ausführungen im Zusammenhang mit der baurechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens.

Die Gefahrgutcontainer sind geschlossene Transportbehältnisse, von denen im bestimmungsgemäßen Betrieb keine Luftschadstoffemissionen ausgehen. Eine Immissionsprognose war daher nicht erforderlich und die von Einwendern geäußerten Befürchtungen hinsichtlich unzulässiger Luftbelastungen kommen in diesem Verfahren nicht zum Tragen.

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht ist die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) heranzuziehen um zu bewerten, inwieweit von der geplanten Anlage erhebliche Belästigungen oder erhebliche Nachteile aufgrund von Lärm ausgehen können.

Die TA Lärm konkretisiert die hinzunehmenden Lärmimmissionen durch die Nennung entsprechender Immissionsrichtwerte, gestaffelt nach der baulichen Nutzung der entsprechenden Gebiete (Ziffer 6.1 TA Lärm).

Im vorliegenden Fall ist im besonderen Maße die Schutzwürdigkeit der Ortschaft Bützfleth zu betrachten. In Hinblick auf die örtlichen Verhältnisse ist festzustellen, dass einerseits eine industrielle sowie hafenbezogene Tätigkeit unmittelbar entlang des Elbstromes vorliegt. Andererseits bestehen in der Siedlung Bützfleth Nutzungen, die als wohnbaulich, landwirtschaftlich, gewerblich oder auch als Mischnutzung einzuordnen sind. Für einzelne Gebietsabschnitte bestehen Bebauungspläne mit einer Ausweisung als Allgemeines Wohngebiet. Soweit nicht beplante Ortsbereiche vorliegen, hat die Hansestadt Stade im Rahmen der Aufstellung eines Schallrahmenplanes (zur vorbereitenden Bauleitplanung) unter Verweis auf das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme diesen Gebieten die Schutzwürdigkeit eines Mischgebietes zugewiesen. Unter Verweis auf die Ziffer 6.7 (Gemengelage) der TA Lärm wird dieses Vorgehen als sachgerecht eingestuft.

Es ergeben sich hieraus resultierend folgende zu berücksichtigende Immissionsrichtwerte:

Mischgebiet (für Bereiche, für die ein Bebauungsplan nicht vorliegt):
tagsüber (6:00 – 22:00 Uhr): 60 dB (A)
nachts (22:00 – 6:00 Uhr): 45 dB (A)

Allgemeines Wohngebiet (entsprechend Bebauungsplan):
tagsüber (6:00 – 22:00 Uhr): 55 dB (A)
nachts (22:00 – 6:00 Uhr): 40 dB (A)

Ergänzend wird auf die gemäß TA Lärm einzuhaltenden Spitzenschallpegel hingewiesen.

Im Genehmigungsverfahren ist eine Schallimmissionsprognose zum Vorhaben, erstellt durch das Institut für Schall- und Schwingungstechnik (ISS), Hamburg, vorgelegt worden. In der Prognose wird auf eine Ermittlung der Geräusch-Vorbelastung verzichtet. Vielmehr wird darauf abgestellt, dass die Zusatzbelastung durch das neue Vorhaben mindestens um 6 dB (A) unter den Richtwerten verbleibt, also (Mischgebiet) 54 dB (A) tags sowie 39 dB (A) nachts bzw. (Allgemeines Wohngebiet) 49 dB (A) tags sowie 34 dB (A) nachts. Hierbei wird von der grundsätzlichen Überlegung ausgegangen, dass eine derartige Zusatzbelastung nicht wesentlich zur Gesamtlärmbelastung beiträgt und damit als nicht relevant einzustufen ist. Die gewählte Vorgehensweise ist korrekt und erfolgt gemäß Ziffer 3.2.1 der TA Lärm.

Der Tabelle 4 auf Seite 22 des Gutachtens ist zu entnehmen, dass die ermittelten Beurteilungspegel der Zusatzbelastung *sehr deutlich* unter den oben genannten Werten der Irrelevanzschwelle angesiedelt sind. So liegt der höchste Beurteilungspegel im Bereich Mischgebiet (jeweils Immissionspunkt IP 2, Betriebsszenario Containerumschlag) bei 30,8 dB (A) tags bzw. 30,6 dB (A) nachts. Für den Bereich Allgemeines Wohngebiet (Immissionspunkt IP 5) wurden die maximalen Beurteilungspegel mit 30,1 dB (A) tags / 31,7 dB(A) sonntags sowie 28,1 dB (A) nachts ermittelt. Die Werte liegen derart niedrig, dass diese keinen nennenswerten zusätzlichen Beitrag zur Gesamtlärmsituation leisten. Das Vorhaben fügt sich trotz einer bestehenden beachtlichen Vorbelastung am geplanten Betriebsstandort ein. Diese Aussage gilt gleichermaßen auch hinsichtlich der Einhaltung der Spitzenschalldruckpegel.

Das Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven hat im Rahmen seiner Beteiligung im Genehmigungsverfahren das Gutachten des ISS inhaltlich geprüft. Im Ergebnis bleibt festzuhalten, dass die vorgenommenen Betriebsbeschreibungen, Annahmen, Erläuterungen, die Vorgehensweise zur Erstellung der Prognose, deren Ergebnisse sowie die Schlussfolgerungen nachvollziehbar, sachgerecht und damit plausibel sind. Die Aussagen des Gutachters sind belastbar.

Als Fazit ist zu konstatieren, dass keine Gefährdungen, erhebliche Belästigungen oder erhebliche Nachteile durch Lärmemissionen/-immissionen im bestimmungsgemäßen Anlagenbetrieb zu erwarten sind. Das Vorhaben ist insofern auch bezüglich der Thematik Lärm als genehmigungsfähig einzustufen. Die Annahmen und Maßgaben des schalltechnischen Gutachtens wurden verbindlich in der Nebenbestimmung 3.1 aufgenommen. Da der Immissionsbeitrag der Zusatzbelastung an den festgelegten Immissionsorten messtechnisch nicht nachweisbar ist, wurde eine wiederkehrende Messung im Nahfeld der Anlage festgesetzt, um so die prognostizierten Werte messtechnisch abzusichern. Die wiederkehrende Messung im Nahfeld der Anlage unter Berücksichtigung der zum Messzeitpunkt betriebenen lärmintensiven Anlagenteile gilt für die im Schallgutachten beschriebenen Umschlags-Szenarien und ist im gleichen Wortlaut auch in der Genehmigung zum Umschlag und zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen enthalten. Dies bedeutet, dass nicht mehrere Messungen zu unterschiedlichen Zeiten, abgestellt auf die jeweiligen Inbetriebnahmezeitpunkte der unterschiedlichen Hafenanlagenteile, erfolgen sollen. Vielmehr soll **eine** Lärmessung wiederkehrend erfolgen, die lärmtechnisch auf das Vielzweckterminal als Gesamtanlage abgestellt ist, analog zum vorgelegten Schallgutachten.

Aufgrund der kritischen Lärmsituation am Anlagenstandort und seiner Nachbarschaft sind die wiederkehrenden Messungen allein schon aus dem Gleichbehandlungsgrundsatz verhältnismä-

ßig, da es allen Nachbarbetrieben ebenfalls zugemutet wird, die Einhaltung zugewiesener Lärmkontingente regelmäßig nachzuweisen.

Abschließend bleibt in Bezug auf den Aspekt Lärm anzumerken, dass im Geltungsbereich des Bebauungsplanes 601/1 der Hansestadt Stade – in diesem Bereich soll das Vorhaben realisiert werden – Schallimmissionskontingente festgelegt wurden. Es ist festzustellen, dass in Bezug auf die (Teil-)Tätigkeit Containerumschlag eine Überschreitung des Kontingents vorliegt. Diese ist im Gesamtkontext als geringfügig einzustufen. Das von der Hansestadt Stade beauftragte Ingenieurbüro IEL, Aurich, das auch mit der Aufstellung des Schallrahmenplanes für den Bereich Industrie- und Hafengebiet beauftragt wurde, stellt hierzu fest, dass rechnerisch lediglich für ein Betriebsszenario (von insgesamt vier) eine *geringfügige*, nicht immissionsrelevante Überschreitung der zulässigen Schallimmissionskontingente unter Berücksichtigung einer konservativen Schallausbreitungsrechnung ermittelt wurde; alle berechneten Schallimmissionspegel liegen unter 31 dB (A). Da ferner die berücksichtigte Auslastung bei den einzelnen Betriebsszenarien eine Maximalauslastung darstellt, die, wenn überhaupt, nur selten eintreten dürfte, ist nach Ansicht der IEL das Projekt auch aus Sicht des „Schallimmissionsschutzes im Rahmen der Bauleitplanung“ als genehmigungsfähig einzustufen. Die Gewerbeaufsichtsämter Cuxhaven und Lüneburg teilen die Auffassung des Gutachters und der Hansestadt Stade. Eine maßgebliche Beeinträchtigung der vorgesehenen Schallimmissionskontigentierung im Sondergebiet Hafen Bützfleth ist im vorliegenden Fall nicht gegeben.

<u>Anlagensicherheit</u>
Zur Gewährleistung der sicherheitstechnischen Vorschriften hat das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven die Antragsunterlagen geprüft. Die Zentrale Unterstützungsstelle vom Gewerbeaufsichtsamt Hannover (ZUS GS) wurde im Verfahren zum Thema Störfallrecht hinzugezogen.

Die überschlägige Prüfung der ZUS GS des zuerst vorgelegten Sicherheitsberichtes hat in der Folge dazu geführt, dass der Sicherheitsbericht von einem anderen Sachverständigen grundlegend überarbeitet wurde.

Der im Mai 2011 neu vorgelegte Sicherheitsbericht wurde von der ZUS GS ebenfalls überschlägig geprüft. Zudem hat ein nach § 29 a BImSchG zugelassener Sachverständiger den Sicherheitsbericht geprüft. Der Prüfbericht sowie der Sicherheitsbericht selbst wurden zum Genehmigungsbestandteil gemacht (Vgl. Nebenbestimmung Ziffer 4.1).

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass die Leitsubstanzen, die stellvertretend für alle zulässigen Gefahrstoffe ausgewählt und betrachtet wurden, als repräsentativ für den Betrieb eines Containerterminals angesehen werden. Mit dem Ausschluss bestimmter Chemikaliengruppen ergibt sich eine Einschränkung in der Nutzung des Gefahrstofflagers, die auch auf den dazugehörigen Gefahrgutumschlag festgeschrieben wurde. Dies ist insbesondere im Hinblick auf den nahen Betriebsbereich der Dow Deutschland Anlagengesellschaft mbH erfolgt.

Die Ermittlung von Störfallablaufszenarien und den entsprechenden Freisetzungsraten wird als repräsentativ angesehen. Die Erkenntnisse aus der systematischen Gefahrenanalyse wurden berücksichtigt. Über eine DIN gerechte Ausbreitungsrechnung wurden notwendige Abstände zu schutzwürdiger Nutzung im Umfeld des Betriebsbereiches ermittelt. Die Zulässigkeit des Vorhabens am geplanten Standort resultiert entsprechend der Darstellung im Sicherheitsbericht aus den ausreichend großen Abständen zur schutzwürdigen Nutzung im Umfeld.

In diesem Zusammenhang wurden im Sicherheitsbericht sowohl „Auslegungsstörfälle“ (denkbare Störfälle – vernünftigerweise nicht auszuschließende Störfälle) als auch „Dennochstörfälle“ (vernünftigerweise auszuschließende Störfälle) berücksichtigt, beschrieben und berechnet.

Die unterstellten Leckagegrößen sind in keiner Norm vorgegeben und es gibt in der Literatur keine konkrete Sammlung repräsentativer Annahmen. Die im Sicherheitsbericht gewählten Annahmen werden plausibel begründet und liegen im Vergleich mit Sicherheitsberichten von vergleichbaren Anlagen in gleicher Größenordnung.

Die als Beurteilungskriterien verwendeten stoffbezogenen Störfallbeurteilungswerte wurden von den Verfassern in nachvollziehbarer Art und Weise ausgewählt. Dementsprechend kann davon ausgegangen werden, dass die Verfasser im Rahmen ihrer Sorgfaltspflicht die sogenannten abdeckenden Szenarien identifiziert haben. Es ist zu berücksichtigen, dass diese Darstellungen einen Modellcharakter haben. Diese Szenarien dienen der Prüfung auf Zulässigkeit des Vorhabens und berücksichtigen die Maßnahmen, die nach §§ 3 bis 6 StörfallV vom Betreiber umzusetzen sind (Auslegungsstörfälle). Weiterhin dienen sie der Planung von Gefahrenabwehrmaßnahmen im Falle eines Störfalls (Dennochstörfälle).

In den im Sicherheitsbericht beschriebenen Szenarien zu vernünftigerweise auszuschließenden Störfällen, zeigen sich für die Ausbreitungsberechnungen von toxischen Gasen unter ungünstigen Ausbreitungsbedingungen Einwirkbereiche, die auch die benachbarte Wohnbevölkerung in Bützfleth betreffen könnten. Hierauf wird von Einwendern zurecht hingewiesen. Genehmigungsrevelant sind allerdings die **Auslegungsstörfälle** und damit die beschriebenen Szenarien zu **den vernünftigerweise nicht auszuschließenden Störfällen**. Hier zeigt sich selbst bei ungünstigen Ausbreitungssituationen, dass nicht mit einer Gesundheitsgefahr außerhalb des Terminalgeländes zu rechnen ist. Die zusätzlich beschriebenen sogenannten Dennochstörfälle, dienen der Gefahrenabwehrplanung, um im Falle eines Störfalles bereits jetzt geeignete Gefahrenabwehrmaßnahmen zu entwickeln.

Um die Verfügbarkeit der im Sicherheitsbericht beschriebenen sicherheitsrelevanten Anlagenteile zu gewährleisten, wurden Nebenbestimmungen unter „4. Anlagensicherheit“ aufgenommen, die eine gezielte regelmäßige Wartung, Prüfung und Instandhaltung sicherstellen.

Gemäß § 29 a BImSchG kann die zuständige Behörde festlegen, dass der Anlagenbetreiber eine sicherheitstechnische Prüfung von einem anerkannten Sachverständigen vor der Inbetriebnahme und auch wiederkehrend durchführen lässt.

Das geplante Gefahrstofflager stellt aufgrund der geplanten Lagermengen einen Betriebsbereich mit erweiterten Pflichten nach Spalte 5 des Anhangs zur 12. BImSchV dar. Der Gesetzgeber verbindet mit derartigen Störfallanlagen ein erhöhtes Gefährdungspotential für Mensch und Umwelt. Unter anderem sind daher jährlich Inspektionen von der Überwachungsbehörde durchzuführen. Diese Inspektionen sind vornehmlich systematische Prüfungen der technischen, organisatorischen und managementspezifischen Systeme des Anlagenbetreibers. Eine umfängliche Prüfung ist von der Überwachungsbehörde nicht leistbar.

Zur Aufrechterhaltung der Anlagensicherheit ist neben der Inbetriebnahmeprüfung eine einmalige Prüfung mit Ablauf von fünf Jahren erforderlich. Da die Anlagenteile ständigen Witterungseinflüssen unterliegen, kommt ein längeres Prüfintervall in diesem Fall nicht zum Tragen. Die festgelegte Frist orientiert sich an der Anlagenstruktur, den betriebseigenen Kontrollen, dem Gefährdungspotential und wird somit als geeignet und angemessen angesehen.

In Abwägung der wirtschaftlichen Interessen der Betreiberin gegenüber dem Interesse der Allgemeinheit an einem störungsfreien Anlagenbetrieb, werden die wirtschaftlichen Interessen der Anlagenbetreiberin zurückgestellt. Im Rahmen der Ermessensausübung kommt die Genehmigungsbehörde zu dem Ergebnis, dass der verlangte Aufwand für eine erstmalige sicherheitstechnische Prüfung durch einen anerkannten Sachverständigen vor der Inbetriebnahme als auch eine erneute Prüfung mit Ablauf von fünf Jahren für die Betreiberin zumutbar ist. Der Aufwand wird als verhältnismäßig angesehen im Vergleich zu einem potentiellen Schadenseintritt mit Folgen für Mensch und Umwelt.

Von den Einwendern wurde bezweifelt, dass die Zuwegung für Feuerwehr und Rettungsfahrzeuge ausreichend ist. Die Genehmigungsbehörde kommt unter Berücksichtigung der Antragsunterlagen, des Sicherheitsberichtes und der örtlichen Gegebenheiten zu einer anderen Einschätzung. Im Gefahrfall kann das Hafengelände über zwei Landwege und über den Wasserweg erreicht werden. Dies wird als ausreichend angesehen.

Aufgrund von Stellungnahmen einzelner Einwender zum Sicherheitsbericht wurden relevante Teile des Sicherheitsberichtes nochmals von der ZUS GS geprüft. Dabei ergaben sich keine neuen Erkenntnisse, die einer Genehmigung des beantragten Vorhabens entgegen stehen.

Die Befürchtungen der Einwender, dass bei einem Störfall erhebliche Mengen giftiger und sehr giftiger Stoffe freigesetzt werden, die zu erheblichen Gesundheitsbeeinträchtigungen von Menschen, die sich im Umfeld der Anlage aufhalten, werden von der Genehmigungsbehörde nicht geteilt.

Im Falle eines, wie im Sicherheitsbericht beschriebenen Dennochstörfalles mit einem sehr giftigen Stoff, wie Acrolein (das als Platzhalter stellvertretend für bestimmte Stoffeigenschaften eingesetzt wird / ob dieser Stoff jemals im Bützflether Hafen umgeschlagen oder gelagert wird, ist aus heutiger Sicht völlig unklar) ergibt sich selbst bei der Annahme der ungünstigsten Ausbreitungsbedingungen eine Vorwarnzeit von 38 Minuten für das 1,6 km entfernte nächste Wohnhaus und für Stade ergibt sich eine Vorwarnzeit von 2 Stunden. Diese Zeiten werden als ausreichend angesehen, um geeignete Gefahrenabwehrmaßnahmen zu ergreifen, damit selbst im Gefahrfall mögliche Gefährdungen für die benachbarten Anwohner vermieden werden können.

Die Antragsunterlagen stellen dar, dass der Anlagenbetreiber ausreichend störfallverhindernde Maßnahmen trifft, um einen Störfall im Rahmen der denkbaren Gefahrenquellen vorzubeugen. Für die Forderung der Einwender, den Umschlag von sehr giftigen Stoffen nicht zu genehmigen, sieht die Genehmigungsbehörde keine Veranlassung. Die genehmigungsrelevanten Störfallszenarien geben keine Hinweise, die eine Ablehnung der Genehmigung rechtfertigen würden.

<u>Technischer Gewässerschutz</u>
Das Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven hat im Rahmen seiner Beteiligung die Antragsunterlagen hinsichtlich der Anforderungen des technischen Gewässerschutzes geprüft. Im Ergebnis ist festzustellen, dass unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen zu „5. Technischer Gewässerschutz“ die Vorsorgepflichten erfüllt werden.

Die Antragstellerin hat mehrere Barrieren zur Rückhaltung störungsbedingt freigesetzter Stoffe vorgesehen, z.B. eine Auffangwanne und eine ausreichend dimensionierte Rückhalteeinrichtung. Es müssen mindestens drei Schutzebenen (Verpackung, Auffangwanne und Rückhaltebecken) überwunden werden, bis es zu einer Freisetzung in die Elbe kommen kann. Die getroffenen Maßnahmen entsprechen dem Stand der Technik. Weitergehende Verpflichtungen zur Realisierung darüber hinausgehender sicherheitstechnischer Anforderungen bestehen für die Betreiberin nicht.

Die Befürchtungen der Einwender, dass im Falle eines Störfalls erhebliche Mengen wassergefährdender Stoffe in die Elbe gelangen können, werden von der Genehmigungsbehörde nicht geteilt. Die Antragsunterlagen und insbesondere der Sicherheitsbericht zeigen auf, dass die Antragstellerin geeignete Maßnahmen trifft, um den Eintritt umweltgefährlicher Stoffe in die Elbe zu verhindern und im Falle von möglicherweise auftretenden Leckagen sicher zu begrenzen.

Die Antragstellerin hält ausreichendes Volumen zur Löschwasserrückhaltung vor und trifft geeignete Maßnahmen zur Entwässerung der Terminalfläche.

Parallel wurde ein wasserrechtliches Erlaubnisverfahren beim Landkreis Stade geführt. Mit der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 01.06.2011 wurden detaillierte Regelungen getroffen, um eine wasserrechtskonforme Oberflächenentwässerung zu gewährleisten.

<u>Bauplanungsrecht</u>
Für die Erweiterung des Nordwestkais hat das niedersächsische Landesamt für Wasser-, Küsten- und Naturschutz am 31.01.2007 die Plangenehmigung, unter Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und den Naturschutzverbänden, erteilt. Damit hat sich gezeigt, dass der Plan zur Errichtung einer Hafenanlage an dem Standort Stade-Bützfleth gerechtfertigt ist. Weitere notwendige Suprastrukturmaßnahmen zum Betrieb der Hafenanlage werden nunmehr u.a. in diesem Genehmigungsverfahren nach BImSchG genehmigt.

Der Anlagenstandort befindet sich in 21683 Stade, in der Gemarkung Bützfleth, Flur: 23, Flurstück: 1/11 und 44/24. Die Fläche liegt im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes der Hansestadt Stade Nr. 601/1 „Seehafen Stade - 1. Abschnitt“. Dieser stellt für den Standort der zu genehmigenden Anlage ein Sondergebiet mit Zweckbestimmung Hafen im Sinne des § 11 BauNVO dar.

Die Prüfung der Antragsunterlagen durch die Hansestadt Stade hat ergeben, dass das geplante Vorhaben zur Errichtung und zum Betrieb einer Gefahrstoffumschlags- und Gefahrstofflageranlage den Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht widerspricht, dass das öffentliche Baurecht (NBauO) eingehalten wird und ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Baugenehmigung besteht.

Die Hansestadt Stade hat eine positive Stellungnahme abgegeben und bestätigt, dass die Erschließung gesichert ist.

Von den Einwendern wird die baurechtliche Zulässigkeit der geplanten Anlage bezweifelt. Insbesondere wird angezweifelt, dass die Lärmkontigentierung nach dem Stand von Wissenschaft und Technik korrekt berechnet wurde und dass die Festsetzungen des Bebauungsplanes eingehalten werden.

Die Prüfung der Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes ist nicht Prüfgegenstand des aktuellen Genehmigungsverfahrens nach BImSchG, darauf zielende Einwendungen sind daher unbegründet. Die Verwerfungskompetenz für einen Bebauungsplan liegt beim jeweils zuständigen Oberverwaltungsgericht (OVG), hier also beim OVG Lüneburg. Im vorliegenden Genehmigungsverfahren ist ausschließlich die Vereinbarkeit des Vorhabens mit dem konkreten Bebauungsplan zu prüfen.

Der Bebauungsplan 601/1 lässt aufgrund der großen Abstände zu den schutzwürdigen Siedlungsbereichen alle Nutzungen eines Vielzweckhafens zu. Aufgrund der Lärmvorbelastung wird Bezug auf eine gewachsene Gemengelagen-Situation genommen und entsprechende Lärmkontingentierungen festgesetzt. Im Rahmen der Bauleitplanung wurde für diesen Bereich eine Geräuschkontingentierung gemäß DIN 45691 vorgenommen. Die Anlage ist demnach so zu betreiben, dass die aus den Emissionskontingenten für die Betriebsfläche abzuleitenden zulässigen Immissionskontingente an den Siedlungsbereichen westlich des Landesschutzdeiches nicht überschritten werden. Grundlage für die Regelungen zum Schallschutz im rechtskräftigen Bebauungsplan 601/1 ist die schalltechnische Begutachtung, die letztlich im Rahmenplan Schallschutz IEL-Projekt Nr. 2540-09-L1 mündete.

<u>Schifffahrt</u>
Zur Gewährleistung der Sicherheit und Leichtigkeit der Schifffahrt auf der Bundeswasserstraße Elbe wurden die Antragsunterlagen vom Wasser- und Schifffahrtsamt Hamburg geprüft.

Die Errichtung und der Betrieb der Anlage hat in der Art und Ausführung so zu erfolgen, dass keine Beeinträchtigung der Schifffahrt und der Verkehrsfunktion der Bundeswasserstraße inklusive der dazugehörigen Anlagen erfolgt. Unter der Voraussetzung, dass die Nebenbestimmungen unter „10. Schifffahrt“ berücksichtigt werden, ist die Errichtung und der Betrieb der zeitweiligen Abfalllagerungs- und Umschlagsanlage genehmigungsfähig.

<u>Ergebnis der Antragsprüfung</u>
Die Prüfungen des Antrages und der Unterlagen durch die beteiligten Fachbehörden sowie die abschließende Bewertung durch die Genehmigungsbehörde haben zu dem Ergebnis geführt, dass unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen dieses Bescheides die Genehmigungsvoraussetzungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für das beantragte Vorhaben erfüllt sind. Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Die beantragte Genehmigung war daher zu erteilen.

3. ANORDNUNG DER SOFORTIGEN VOLLZIEHUNG

Die Firma BUSS hat mit Schreiben vom 04.05.2011 die sofortige Vollziehung der in Aussicht stehenden Genehmigung beantragt und das überwiegende Interesse des Antragstellers darin plausibel begründet.

Ein möglicher Widerspruch gegen den Genehmigungsbescheid hätte aufschiebende Wirkung, und könnte zu einer sofortigen Außerbetriebnahme der Anlage bzw. zum sofortigen Stopp der Baumaßnahmen führen. Die im Voraus nicht kalkulierbare Verfahrensdauer könnte mit nicht hinnehmbaren wirtschaftlichen Nachteilen verbunden sein. Diesem Risiko möchte sich der Betrieb nicht aussetzen, insbesondere da die Firma bereits Mietzahlungen an die landeseigene Tochter Niedersachsen Port GmbH & Co. KG leistet und Transport- und Logistikkonzepte ortsansässiger Firmen bereits auf die rechtzeitige Verfügbarkeit des Vielzweckterminals ausgerichtet wurden.

Dem besonderen Interesse der Antragstellerin an der sofortigen Vollziehung des Bescheides stehen etwaige Interessen Dritter gegenüber, die sich von der Durchführung des Vorhabens nachteilig betroffen fühlen könnten. Unter Berücksichtigung der im Genehmigungsverfahren erhobenen Einwendungen ist nicht ersichtlich, dass diese Genehmigung in Rechte Dritter - insbesondere in Nachbarrechte – eingreifen könnte. Die Genehmigungsbehörde vermag nach dem derzeitigen Erkenntnisstand eine Verletzung drittschützender Rechtsnormen durch diese Genehmigung nicht zu erkennen. Durch die zahlreichen Nebenbestimmungen dieser Genehmigung wird dem Nachbarschutz hinreichend Rechnung getragen.

Insofern misst die Genehmigungsbehörde Rechtsbehelfen, die ggf. gegen die Genehmigung erhoben werden könnten, keine Aussichten auf Erfolg bei. Die Einlegung von Rechtsbehelfen würde allenfalls zu einer Verzögerung des Anlagenbetriebes führen. Im Hinblick darauf ist es der Genehmigungsinhaberin nicht zuzumuten, ein ggf. langjähriges Rechtsbehelfsverfahren abzuwarten, bevor sie die Genehmigung ausnutzen kann.

Es ist auch nicht zu befürchten, dass durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung vollendete Tatsachen geschaffen werden, die später gar nicht oder nur schwer zu beseitigen wären, da die geplante Anlage im Wesentlichen aus der Flächenbefestigung mit Entwässerungseinrichtungen besteht.

Daher ist bei der Abwägung der wirtschaftlichen Interessen des Antragstellers gegenüber den Individualinteressen möglicher Widerspruchsführer an der aufschiebenden Wirkung eines möglichen Widerspruches dem besonderen Interesse des Antragstellers an der sofortigen Vollziehung des Bescheides eine überwiegendes Interesse zuzuerkennen.

Unabhängig davon besteht auch ein öffentliches Interesse seitens des Landes Niedersachsen an der zügigen Inbetriebnahme des Vielzweckterminals, da die Errichtung der Hafeninfrastruktur mit Landesmitteln gefördert wurde, um umweltfreundliche Transporte auf dem Seeweg zu fördern. Weiterhin hat die Hansestadt Stade die mit dem Hafen verbundene städtebauliche Entwicklung im Bebauungsplan 601/1 entsprechend planungsrechtlich festgelegt.

4. KOSTENENTSCHEIDUNG

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1, 3, 5, 9 und 13 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG) i. V. m. § 1 der Allgemeinen Gebührenordnung (AllGO). Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

VI. Ihre Rechte

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg, einzulegen.

Im Auftrag

gez.

Wadephul

Anhang 1: Verzeichnis der Antragsunterlagen zum Bescheid vom 05.07.11, 09-041-01 4.1-LG000024805-59 Wa

Abschnitt		Unterlagen	Anzahl der Blätter
		Deckblatt	1
		Anzeige Formwechsel vom 14.12.2009	1
		Elektronische Anschreiben zu Antragsüberarbeitungen bzw. Ergänzungen vom 26.8.2010, 01.09.2010 und 14.04.2011	3
		Anschreiben zur Antragsüberarbeitungen bzw. Ergänzungen vom 19.05.2011	1
		Anschreiben des Dr. von Dincklage vom 21.05.2011	1
1		**Antrag**	**1**
		Formular 1.1	4
	1.2	Kurzbeschreibung	8
		Stapeln von Containern – Merkblatt des Amtes für Arbeitsschutz in Hamburg	5
2		**Lagepläne**	**1**
	2.1	Topographische Karte 1:25.000, vom 25.11.2008	1
	2.2	Grundkarte 1:5.000, vom 25.11.2008	1
	2.3	Katasterplan, Flurkarte 1:2.000 vom 11.12.2008 und 25.11.2008	2
	2.3.1	Flurstücknachweise vom 10.11.2008	11
	2.4	Werkslage- und Gebäudepläne, Flächenmanagement, Lageplan, Büro-Sozialcontainer-Komplex	3
	2.5	Auszug aus gültigem Flächennutzungs- oder Bebauungsplan	13
3		**Anlage und Betrieb**	**1**
	3.1	Beschreibung der zum Betrieb erforderlichen techn. Einrichtungen und Nebeneinrichtungen sowie der vorgesehenen Verfahren	3
	3.2	Angaben zu verwendeten und anfallenden Energien	2
	3.3	Gliederung der Anlage in Anlagenteile und Betriebseinheiten – Übersicht -	1
	3.4	Betriebsgebäude, Maschinen, Apparate und Behälter	1
	3.5	Angaben zu gehandhabten Stoffen inklusive Abwasser und Abfall und deren Stoffströmen	1
	3.5.1	Sicherheitsdatenblätter der gehandhabten Stoffe	126
	3.7	Maschinenzeichnungen	14
4		**Emissionen**	**1**
	4.1	Art und Ausmaß aller luftverunreinigender Emissionen einschließlich Gerüchen, die voraussichtlich von der Anlage ausgehen werden	1
	4.2	Betriebszustand und Emissionen von staub-, gas- und aerosolförmigen luftverunreinigenden Stoffen sowie Gerüchen	4
	4.3	Quellenverzeichnis von staub-, gas- und aerosolförmigen luftverunreinigenden Stoffen sowie Gerüchen	1
	4.4	Quellenplan Emissionen von staub-, gas- und aerosolförmigen luftverunreinigenden Stoffen sowie Gerüchen	1
	4.5	Betriebszustand und Schallemissionen	1
		Schallimmissionsprognose-Gutachten Nr. 7021 A vom 11.12.2009	22
	4.6	Quellenplan Schallemissionen	1
	4.7	Sonstige Emissionen	12
	4.8	Vorgesehene Maßnahmen zur Überwachung aller Emissionen	1
5		**Messung von Emissionen und Immissionen sowie Emissionsminderung**	1
	5.1	Vorgesehene Maßnahmen zum Schutz vor und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, insbesondere zur Verminderung der Emissionen sowie zur Messung von Emissionen und Immissionen	1
6		**Anlagensicherheit**	**1**
	6.1	Anwendbarkeit der Störfall-Verordnung	1
	6.1.1	Vorhandensein von gefährlichen Stoffen in Betriebsbereichen entsprechend Anhang I der 12. BImSchV	4
	6.2	Vorgesehene Maßnahmen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen	11
	6.3	Vorgaben bei Betriebsbereichen mit Grundpflichten	2
	6.4	Vorgaben bei Betriebsbereichen mit erweiterten Pflichten	2
7		**Arbeitsschutz**	**1**

Abschnitt		Unterlagen	Anzahl der Blätter
	7.1	Ergebnis der Arbeitsplatzgefährdungsbeurteilung und vorgesehene Maßnahmen zum Arbeitsschutz	19
	7.2	Verwendung und Lagerung von Gefahrstoffen	5
	7.3	Explosionsschutz, Zonenplan	13
8		**Betriebseinstellung**	**1**
	8.1	Vorgesehene Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung (§ 5, Abs. 3 BImSchG)	1
9		**Abfälle**	**1**
	9.1	Vorgesehene Maßnahmen zur Vermeidung, Verwertung oder Beseitigung von Abfällen	1
	9.2	Herkunft, Art und Menge von Abfällen, ohne Abwasser	1
	9.3	Verbleib der Abfälle	1
	9.4	Annahmeerklärungen	1
10		**Abwasser**	**1**
	10.1	Allgemeine Angaben zur Abwasserwirtschaft, Erläuterungsbericht Stand: 11.04.2011	27
	10.2	Entwässerungspläne	11
	10.12	Niederschlagsentwässerung	1
11		**Umgang mit wassergefährdenden Stoffen**	**1**
	11.1	Beschreibung der wassergefährdenden Stoffe, mit denen umgegangen wird	1
	11.2	Anlagen zum Lagern flüssiger wassergefährdender Stoffe	3
	11.3	Anlagen zum Lagern fester wassergefährdender Stoffe	1
	11.4	Anlagen zum Abfüllen/Umschlagen wassergefährdender flüssiger Stoffe	2
	11.7	Anlagen zur Zurückhaltung von mit wassergefährdenden Stoffen verunreinigtem Löschwasser (Löschwasser-Rückhalteeinrichtungen)	3
	11.8	Sonstiges: Angaben zur Lage und Beschaffenheit der Löschwasserpumpe	3
12		**Bauvorlagen und Unterlagen zum Brandschutz**	**2**
	12.4	Baubeschreibung	7
	12.6	Brandschutz	2
		Brandschutzkonzept vom 01.07.2009	42
		1. Nachtrag zum Brandschutzkonzept vom 08.04.2011	12
13		**Natur, Landschaft und Bodenschutz**	**1**
	13.1	Angaben zum Betriebsgrundstück und zur Wasserversorgung sowie zu Natur, Landschaft und Bodenschutz	3
	13.3	Angaben zum Bodenschutz	1
14		**Umweltverträglichkeit**	**1**
	14.1	Angaben zur Umweltverträglichkeit	1
15		**Sonstige Unterlagen**	**1**
	15.1	Sicherheitsbericht zum Gefahrgutlager im Multi-Purpose-Terminal Stade-Bützfleth Stand: April 2011	283
	15.2	Prüfbericht zum Sicherheitsbericht von R+D Sachverständige für Umweltschutz, Stand 20.05.2011	21